

II-333/2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982 -01- 21

No. 151/A

der Abgeordneten Mühlbacher, Graf, Dkfm. Bauer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung und Verwaltung
von Beteiligungsfonds (Beteiligungsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom...., über die Errichtung und Verwaltung von
Beteiligungsfonds (Beteiligungsfondsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Hauptstück

Gesellschaftsrechtliche Vorschriften

§ 1. Beteiligungsfonds

Ein Beteiligungsfonds ist ein in einem eigenen Rechnungskreis
zusammengefaßtes Vermögen im Eigentum einer
Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des § 3, das durch die Ausgabe
von Genußscheinen gemäß § 6 finanziert wird und dem Erwerb von
Beteiligungen an Unternehmen gemäß § 14 dient.

- 2 -

§ 2. Beteiligungsfondsgeschäft

Die Errichtung oder Verwaltung von Beteiligungsfonds ist ein Bankgeschäft (Beteiligungsfondsgeschäft). Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1979, BGBl.Nr. 63, über das Kreditwesen (KWG) sind mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 Z. 2 und der Abschnitte V - XII, XVI, XVII, und soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, anzuwenden.

§ 3. Beteiligungsfondsgesellschaft

- (1) Die Beteiligungsfondsgesellschaft ist ein Unternehmen, das nach diesem Bundesgesetz berechtigt ist, das Beteiligungsfondsgeschäft zu betreiben.
- (2) Die Konzession zum Beteiligungsfondsgeschäft darf nur einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden.
- (3) Die Aktien einer Beteiligungsfondsgesellschaft müssen auf Namen lauten und dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übertragen werden.

- 3 -

- (4) Das Grundkapital hat mindestens 150 Millionen S zu betragen.
Davon müssen mindestens 100 Millionen S bar eingezahlt sein.
- (5) Beteiligungsfondsgesellschaften dürfen an Bankgeschäften nur das Beteiligungsfondsgeschäft, das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 11 KWG) und das Depotgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 5 KWG) betreiben.
- (6) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 4. Verfügungsrecht der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsfondsgesellschaft hat bei der Verfügung über die Vermögenswerte, die zu einem von ihr verwalteten Beteiligungsfonds gehören, oder bei der Ausübung der Rechte aus diesen Vermögenswerten die Interessen der Genußscheininhaber zu wahren.

§ 5. Verfügungsbeschränkungen

- (1) Vermögenswerte eines Beteiligungsfonds können weder verpfändet oder sonst belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- (2) Forderungen gegen die Beteiligungsfondsgesellschaft und Forderungen, die zu einem Beteiligungsfonds gehören, können gegeneinander nicht aufgerechnet werden.

§ 6. Genußscheine

Der Genußschein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein auf Inhaber lautendes Wertpapier, welches einen Anspruch auf einen aliquoten Teil an den Jahresüberschüssen eines Beteiligungsfonds im Sinne des § 10¹ verbrieft.

§ 7. Ausgabe der Genußscheine

- (1) Genußscheine können nur nach Maßgabe der Fondsrichtlinien gemäß § 15 ausgegeben werden. Das Bundesgesetz vom 24.1.1979,


- 5 -

BGBl. Nr. 65, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz) ist auf Genußscheine gemäß § 6 nicht anzuwenden.

- (2) Genußscheine können nur gegen volle Leistung des von der Beteiligungsfondsgesellschaft festgesetzten Ausgabepreises und nur schaltermäßig über die Kreditunternehmungen ausgegeben werden; der Gegenwert abzüglich der Errichtungskosten ist unverzüglich dem Beteiligungsfonds zuzuführen.
- (3) Insgesamt können von einer Beteiligungsfondsgesellschaft nicht mehr Genußscheine ausgegeben werden als dem 15-fachen ihres Grundkapitals entspricht.
- (4) Bedient sich die Beteiligungsfondsgesellschaft einer Depotbank, so sind dieser die Genußscheine vor ihrer Ausgabe in Verwahrung zu geben. Diese darf sie nur ausgeben, wenn ihr der Gegenwert gemäß Abs. 2 ohne jede Beschränkung zur Verfügung gestellt worden ist.
- (5) Sind Genußscheine in den Verkehr gelangt, ohne daß der Ausgabepreis dem Beteiligungsfonds zugeführt wurde, so haben die Beteiligungsfondsgesellschaft und die Depotbank als

- 6 -

Gesamtschuldner den fehlenden Betrag in den Beteiligungsfonds einzulegen.

- (6) Die Fondsrichtlinien sind den Genußscheininhabern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. 

§ 8. Haftungsverhältnisse

- (1) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der Beteiligungsfondsgesellschaft für einen Beteiligungsfonds wirksam begründet wurden, kann nur auf diesen Beteiligungsfonds Exekution geführt werden.
- (2) Zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der Beteiligungsfondsgesellschaft nicht für einen Beteiligungsfonds begründet wurden, kann nicht auf einen Beteiligungsfonds Exekution geführt werden.

- 7 -

§ 9. Rechenschaftsbericht

- (1) Die Beteiligungsfondsgesellschaft hat über jeden Beteiligungsfonds für den Schluß einer Abrechnungsperiode innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Abrechnungsperiode eines Beteiligungsfonds darf 12 Monate nicht übersteigen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht hat die für die Ermittlung des Jahresüberschusses gemäß § 10 notwendigen Rechengrößen aufgegliedert nach den im Beteiligungsfonds zusammengefaßten Veranlagungen gemäß einem Formblatt zu enthalten. Der Inhalt dieses Formblattes ist vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen. Das Formblatt hat insbesondere Angaben über die Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse und den sich daraus ergebenden Jahresüberschuß, Angaben über betriebswirtschaftliche Kennziffern der Unternehmensbeteiligungen und Angaben über das sonstige Fondsvermögen sowie über Gesamtvolumen, Stückelung und Ausschüttung des Beteiligungsfonds zu enthalten.
- (3) Der Rechenschaftsbericht ist vom Abschlußprüfer der Beteiligungsfondsgesellschaft zu prüfen und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Beteiligungsfondsgesellschaft.

- 8 -

- (4) Der Rechenschaftsbericht ist mit einem gesonderten Bestätigungsvermerk durch den Abschlußprüfer zu versehen. Der Bestätigungsvermerk muß ergeben, daß die Ansätze aus dem letzten Jahresabschluß der Beteiligungsfondsgesellschaft unter Einhaltung der Fondsrichtlinien und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet wurden.
- (5) Der Rechenschaftsbericht ist in der Beteiligungsfondsgesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist bekanntzumachen.

§ 10. Jahresüberschuß

- (1) Im Jahresabschluß der Beteiligungsfondsgesellschaft sind die in einem Beteiligungsfonds zusammengefaßten Beteiligungen an Unternehmen und das sonstige Fondsvermögen mit dem Nominale der Anschaffungskosten anzusetzen. Dies gilt auch für das zur Verfügung gestellte Genußscheinkapital. Wertänderungen dieser Positionen sind erst zu berücksichtigen, wenn und insoweit Beteiligungen und sonstiges Vermögen aus dem Fondsvermögen ausscheiden.

- 9 -

(2) Der Überschuß eines Beteiligungsfonds zum Ende einer Abrechnungsperiode setzt sich aus den gesamten Zuflüssen an den Fonds vermindert um die Abflüsse für die Verwaltung, die Veranlagung und die Rücklagenbildung gemäß § 14 Abs. 10 zusammen.

§ 11. Erwerbsverbote

- (1) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Beteiligungsfondsgesellschaft sowie die Staatskommissäre können Beteiligungen an Unternehmen aus den Beständen eines von dieser Gesellschaft verwalteten Beteiligungsfonds nicht erwerben.
- (2) Beteiligungen an Unternehmen, an denen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Beteiligungsfondsgesellschaft sowie die Staatskommissäre unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, können nicht für das Vermögen eines Beteiligungsfonds erworben werden.

§ 12. Bekanntmachungen

Durch dieses Bundesgesetz oder die Fondsrichtlinien angeordnete Bekanntmachungen haben im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu erfolgen.

§ 13. Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnung "Beteiligungsfonds", "Beteiligungsfondsgesellschaft" und "Beteiligungsfondsgeschäft" sowie jede andere Wortverbindung, in der die Bezeichnung "Beteiligungsfonds" enthalten ist, dürfen nur von Beteiligungsfondsgesellschaften verwendet werden. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 33 KWG.

§ 14. Veranlagungsvorschriften

- (1) Für einen Beteiligungsfonds können nur Beteiligungen an Unternehmen erworben werden, deren Firma in einem inländischen Handelsregister eingetragen ist und die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland haben.

- (2) Beteiligungen können nur in der Rechtsform einer Kommanditbeteiligung, einer stillen Beteiligung oder einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erfolgen. Die Beteiligungen können jedoch keine unbeschränkte Haftung und

- 11 -

keine Nachschußpflicht der Beteiligungsfondsgesellschaft begründen.

- (3) Der Beteiligungsvertrag hat der Beteiligungsfondsgesellschaft ausreichende Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte zu sichern. Diese Rechte haben sich am Verhältnis zwischen eingegangener Beteiligung und Eigenkapital des Unternehmens zu orientieren und müssen in Beziehung zum geschätzten Risiko stehen.
- (4) Die Veranlagung des in einem Fonds zusammengefaßten Beteiligungsvermögens muß zumindest zu zwei Dritteln in Unternehmen erfolgen, die den Sektionen "Gewerbe" und "Industrie" der Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.
- (5) Beteiligungen an einem Unternehmen können höchstens bis zu 20 % des Fondsvermögens erfolgen. Als ein Unternehmen gelten alle Unternehmen, an denen dieselbe Person unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 v. H. beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, bei denen eine ausschließliche oder überwiegende Personenidentität in der Geschäftsleitung vorliegt. Der Erwerb

- 12 -

von Beteiligungen an einem Unternehmen, an dem Gesellschafter der Beteiligungsfondsgesellschaft zusammen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 v. H. beteiligt sind, ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

- (6) Die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie die Wiederveranlagung von Fondsmitteln bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (7) Beteiligungen an Unternehmen sind für mindestens 10 Jahre einzugehen (Bindungsfrist). Die Aufgabe von Beteiligungen vor Ablauf der Bindungsfrist bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Beteiligungsverhältnis aus wichtigen Gründen endet. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die wesentliche Änderung der Geschäftsgrundlage gegenüber dem Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung, die nachhaltige Ertragslosigkeit des Beteiligungsunternehmens sowie die wiederholte Nichtbeachtung der gemäß Absatz 3 eingeräumten Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte.

- 13 -

- (8) Wird eine Beteiligung innerhalb von sechs Jahren aufgegeben, darf die Zustimmung (Abs. 7) nur dann erteilt werden, wenn der Veräußerungserlös zu mindestens 90 % wiederveranlagt wird.
- (9) Mindestens 95 % des Fondsvermögens müssen dem Erwerb von Beteiligungen gewidmet sein.
- (10) Mittel, die nicht widmungsgemäß veranlagt werden können, sind zwischenzeitig, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, einer gesonderten Rücklage (Fondsrücklage) zuzuführen.
- (11) Beteiligungen, die unmittelbar oder mittelbar mit öffentlich-rechtlichen Garantien ausgestattet sind, können nicht übernommen werden.
- (12) Die Kündigung und Abwicklung eines Beteiligungsfonds kann nur unter Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen der Fondsrichtlinien erfolgen. Die Kündigung eines Beteiligungsfonds mit Wirkung vor Ablauf von zehn Jahren ist unzulässig. Sind im Fondsvermögen zum Zeitpunkt der Auflösung des Beteiligungsfonds Beteiligungen vorhanden, deren Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, so ist die Übertragung dieser Beteiligungen auf einen anderen Beteiligungsfonds der

- 14 -

Beteiligungsfondsgesellschaft für die verbleibende Bindungsfrist verpflichtend. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

- (13) Die in den Absätzen 4, 5 und 12 vorgesehene Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ist zu erteilen, wenn dadurch volkswirtschaftliche Interessen nicht gefährdet sind.

§ 15. Fondsrichtlinien

- (1) Die Gesellschaft hat für jeden Fonds Richtlinien aufzustellen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (2) Die Fondsrichtlinien haben insbesondere zu enthalten:
- a) Das Rechtsverhältnis zwischen Genußscheininhaber, Beteiligungsfondsgesellschaft und Depotbank;
 - b) das Gesamtvolumen und die Stückelung des Fonds;
 - c) sachliche, örtliche und betragsmäßige Auswahlkriterien für Beteiligungen;
 - d) die Höhe der Vergütungen, die von der Beteiligungsfondsgesellschaft und der Depotbank verrechnet werden;

- 15 -

- e) den Anteil, der von den Zahlungen der Genußscheinkäufer zur Deckung der Errichtungskosten des Beteiligungsfonds verwendet wird;
 - f) die Zeichnungsfrist;
 - g) die Laufzeit des Fonds;
 - h) die Kündigungsbestimmungen des Fonds;
 - i) die Art und Weise der Abwicklung;
 - k) die Art und Weise der Ausschüttung des Jahresüberschusses;
 - l) die Regelung von Bezugsrechten.
- (3) Die Fondsrichtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen. Sie ist zu erteilen, wenn sie diesem Bundesgesetz entsprechen, keinen sonstigen bundesgesetzlichen Regelungen zuwiderlaufen und im volkswirtschaftlichen Interesse sind.

§ 16 Beendigung der Verwaltung von Beteiligungsfonds

- (1) Das Recht der Beteiligungsfondsgesellschaft zur Verwaltung eines Beteiligungsfonds erlischt, wenn die Beteiligungsfondsgesellschaft aus welchem Grunde immer aufgelöst oder über ihr Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

- 16 -

(2) Endet das Recht der Beteiligungsfondsgesellschaft zur Verwaltung eines Beteiligungsfonds, so ist die Verwaltung mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen binnen sechs Monaten einer anderen Beteiligungsfondsgesellschaft zu übertragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die volkswirtschaftlichen Interessen gewahrt sind. Die Betrauung der anderen Beteiligungsfondsgesellschaft mit der Verwaltung des Beteiligungsfonds ist bekanntzumachen.

(3) Ist eine Betrauung einer anderen Beteiligungsfondsgesellschaft mit der Verwaltung des Beteiligungsfonds unmöglich oder untunlich, so hat der Bundesminister für Finanzen eine Kreditunternehmung mit der Abwicklung des Beteiligungsfonds zu betrauen.

- 17 -

II. Hauptstück

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 17. Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981 und 620/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 1 tritt in der Z. 7 an Stelle des Punktes ein Beistrich; als Z. 8 wird neu angefügt:

"8. Aufwendungen für den Erwerb von Genußscheinen im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes, die durch mindestens zehn Jahre bei der ausgebenden Kreditunternehmung (§ 7 Abs. 2 des Beteiligungsfondsgesetzes) hinterlegt werden, wenn diese den Erwerb und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck bescheinigt. Eine Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der ausgebenden Kreditunternehmung dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn ein Zweiterwerb der Genußscheine

- 18 -

vorliegt. Eine Nachversteuerung dieser Aufwendungen hat zu erfolgen, wenn die Genußscheine vor Ablauf von zehn Jahren seit Hinterlegung aus dem Depot entnommen oder entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden oder der Beteiligungsfonds vor Ablauf dieser Frist aufgelöst wird. Im Falle der Entnahme aus dem Depot oder der Auflösung des Beteiligungsfonds hat die ausgebende Kreditunternehmung, in allen anderen Fällen der Steuerpflichtige dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen. Gehen die Genußscheine von Todes wegen oder in Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches oder in Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen über oder erfolgt eine Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder eine Übertragung an einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, unterbleibt die Nachversteuerung insoweit, als die Genußscheine weiter bei der ausgebenden Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. In diesen Fällen treffen den Rechtsnachfolger die dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters insoweit, als innerhalb von zwei Monaten nach Depotentnahme, Übertragung der Genußscheine oder Auflösung des

- 19 -

Beteiligungsfonds Genußscheine in Höhe der nach dieser Bestimmung abgesetzten Aufwendungen, im Falle der Auflösung des Beteiligungsfonds Genußscheine in Höhe des ausgeschütteten Liquidationserlöses erworben und bei der ausgebenden Kreditunternehmung hinterlegt werden; dies ist von der ausgebenden Kreditunternehmung gemäß dem ersten und zweiten Satz zu bescheinigen. Aufwendungen für den Erwerb solcher Genußscheine können nicht nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt werden; in diesen Fällen läuft die Zehnjahresfrist für die Nachversteuerung ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung jener Genußscheine, deren Aufwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt wurden. Die Absetzung der Aufwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen ist unzulässig, wenn die Genußscheine zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehören. Eine Nachversteuerung hat insoweit zu erfolgen, als die Genußscheine innerhalb der Zehnjahresfrist dem Betriebsvermögen zugeführt werden. Der Steuerpflichtige hat dem Wohnsitzfinanzamt davon innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen."

2. Im § 18 Abs. 2 wird als Z. 5a neu eingefügt:

- 20 -

"5a. Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 8 ist nur zulässig, wenn diese mittels des amtlichen Vordruckes nachgewiesen werden. Der Abzug darf insgesamt den Jahresbetrag von 40.000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 40.000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 10.000 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 8 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 8 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden."

3. Im § 18 Abs. 2 hat die Z. 6 zu lauten:

"6. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Z. 4,5 und 5a entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Schilling abzurunden. Dies gilt nicht bei Tod des Steuerpflichtigen."

- 21 -

4. § 18 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 oder 3 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 v.H. zu erfolgen. Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z. 8 in dem Jahr, in dem Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 50 v.H. zu erfolgen."

5. Nach § 23a ist folgender § 23b einzufügen:

"Sonderbestimmungen für bestimmte Kapitalbeteiligungen
§ 23b. Gewinnanteile im Sinne des § 23 Z. 2, die einem unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Grund einer treuhändig gehaltenen Beteiligung, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehört, für die Zeit der treuhändigen Verwaltung zukommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Einkommensteuer befreit. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß die Beteiligung von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig gehalten wird, daß sie weniger als 25 v.H. des Gesellschaftsvermögens beträgt und daß die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel dem Betrieb zusätzlich

- 22 -

zugeflossen sind. Gewinnanteile auf Grund von Beteiligungen an Unternehmen, an denen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Beteiligungsfondsgesellschaft oder die Staatskommissäre unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, aufgrund von Beteiligungen an einem Unternehmen, an dem Gesellschafter der Beteiligungsfondsgesellschaft zusammen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 v.H. beteiligt sind, sowie aufgrund von Beteiligungen an einem Unternehmen, an dem der Ehegatte des Steuerpflichtigen oder Verwandte in gerader Linie beteiligt sind, sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Begünstigt sind nur Beteiligungen an Unternehmungen, die den Sektionen Gewerbe und Industrie der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören und auf die die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 des Beteiligungsfondsgesetzes sinngemäß zutreffen. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen ist nachzuweisen. Die Gewinnanteile im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 27 Abs. 6 insgesamt in einem Veranlagungszeitraum nach Ausgleich mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 23a Abs. 1 zweiter Satz nicht mehr als 50.000 S betragen. Wird die Beteiligung innerhalb von zehn Wirtschaftsjahren seit ihrer Begründung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben, dann sind die auf diese Beteiligung entfallenden steuerfrei gelassenen Gewinnanteile im Jahr der Übertragung oder Aufgabe als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nachzuversteuern."

- 23 -

6. Dem § 27 wird als Abs. 6 neu angefügt:

"(6) Für die Zeit der Hinterlegung von Genußscheinen im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes, deren Erwerb nach § 18 Abs. 1 Z.8 begünstigt war, bei der ausgebenden Kreditunternehmung (§ 7 Abs.2 des Beteiligungsfondsgesetzes, sind die Ausschüttungen aus solchen Genußscheinen steuerfrei. Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters auf Grund von Beteiligungen, die von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig gehalten werden, sind insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 23b im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 50.000 S betragen. Die Bestimmungen des § 23b mit Ausnahme des letzten Satzes sind sinngemäß anzuwenden. Wird die Beteiligung innerhalb von zehn Wirtschaftsjahren seit ihrer Begründung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben, dann sind die auf diese Beteiligung entfallenden steuerfrei gelassenen Gewinnanteile im Jahr der Übertragung oder Aufgabe als Einkünfte aus Kapitalvermögen nachzuversteuern.

7. Im § 62 Abs. 4 hat die Z. 2 zu lauten:

"2. wenn die Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z.1 bis 3 den Jahrespauschbetrag gemäß § 18 Abs.3 übersteigen, der übersteigende Betrag bzw. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z.6 bis 8,".

- 24 -

8. Im § 82 Abs. 2 hat die Z. 3 zu lauten:

"3. die Voraussetzungen für eine Nachforderung gemäß § 16 Abs. 1 Z.6 oder eine Nachversteuerung gemäß § 18 Abs. 1 Z.2, 3 oder 8 vorliegen,".

9. Im § 94 tritt in der Z. 2 an die Stelle des Punktes das Wort "oder" und wird als Z. 3 neu angefügt:

"3. die Voraussetzungen des § 27 Abs.6 vorliegen."

§ 18. Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl.Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977 und 620/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z.4 hat zu lauten:

"4. Beteiligungsfondsgesellschaften im Sinne des § 3 des Beteiligungsfondsgesetzes hinsichtlich des einem Beteiligungsfonds ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fondsrichtlinien (§ 15 des Beteiligungsfondsgesetzes) zuzurechnenden Teiles des Einkommens, wenn für diesen Teil der Gesellschaft ein gesonderter Rechnungskreis besteht. Die auf

- 25 -

eigene Genußscheine der Beteiligungsfondsgesellschaft entfallenden Ausschüttungen des Jahresüberschusses im Sinne des § 11 des Beteiligungsfondsgesetzes sind nach Maßgabe des Zufließens steuerpflichtig;"

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 mit Ausnahme der Befreiung nach Abs. 1 Z. 4 sind nicht anzuwenden, soweit die inländischen Einkünfte dem Steuerabzug unterliegen (§ 3 Z. 2)".

§ 20. Gewerbesteuer

Das Gewerbesteuergesetz 1953 BGBl.Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980 und 620/1981 wird wie folgt geändert:

Im § 2 tritt in der Z. 12 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; als Z. 13 wird neu angefügt:

- 26 -

"13. Beteiligungsfondsgesellschaften im Sinne des § 3 des Beteiligungsfondsgesetzes hinsichtlich des einem Beteiligungsfonds ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fondsrichtlinien (§ 15 des Beteiligungsfondsgesetzes) zuzurechnenden Teiles des Einkommens und Vermögens, wenn für diesen Teil der Gesellschaft ein gesonderter Rechnungskreis besteht. Die auf eigene Genußscheine der Beteiligungsfondsgesellschaft entfallenden Ausschüttungen des Jahresüberschusses im Sinne des § 11 des Beteiligungsfondsgesetzes sind nach Maßgabe des Zufließens steuerpflichtig."

§ 20. Gebühren und Verkehrssteuern

- (1) Die Ausgabe von Genußscheinen gemäß § 7 ist von der Gesellschaftsteuer befreit.
- (2) Rechtsvorgänge gemäß § 14 über den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen und Kapitalbeteiligungsgeschäfte, die von einer Beteiligungsfondsgesellschaft als Treuhänder einer natürlichen Person unter sinngemäßer Anwendung des § 14 abgeschlossen werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von der Gesellschaftsteuer befreit.

- 27 -

§ 21. Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 620/1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 2 wird als dritter Satz angefügt:

"Der gemeine Wert von Genußscheinen gemäß § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes ist, sofern er sich nicht aus Verkäufen ableiten läßt, mit 80 v.H. des Ausgabepreises anzunehmen."

2. Dem § 69 Z. 1 wird als lit.d angefügt:

"d) Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes gehören, solange sie in Verwahrung der ausgebenden Kreditunternehmung gehalten werden, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100.000 S übersteigt;"

3. Dem § 74 Abs. 1 wird als Z. 5 angefügt:

"5. Bei Genußscheinen gemäß § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes ist der Kurswert um 20 v.H. zu kürzen."

4. Dem § 76 wird als Abs. 5 angefügt:

- 28 -

"(5) Nach dem 28. Februar 1982 erworbene Beteiligungen an gewerblichen Betrieben im Sinne des § 57 Abs. 1, die den Sektionen Gewerbe oder Industrie der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören, welche von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes für den Beteiligten im Treuhandeigentum gehalten werden, sind bei der Ermittlung des Gesamtvermögens des Beteiligten um einen Betrag von höchstens 500.000 S zu kürzen.

Voraussetzungen für die Begünstigung sind:

1. Die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel müssen dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sein.
2. Der Erwerber der Beteiligung und die mit ihm gemäß § 11 Abs. 1 oder 2 des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl.Nr. 192, zusammen zu veranlagenden Personen dürfen insgesamt nur zu weniger als 25 v.H. an dem Betrieb beteiligt sein.

Die Art und der Wert der treuhändig gehaltenen Beteiligung sind durch eine Bescheinigung der Beteiligungsfondsgesellschaft nachzuweisen."

5. Im § 78 hat Abs. 3 zu lauten:

- 29 -

"(3) Die Freibeträge nach § 69 Z. 1 lit.b und d sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen ist."

6. Dem § 78 wird als Abs. 7 angefügt:

"(7) Der Freibetrag nach § 76 Abs. 5 darf auch im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Betrag von 500.000 S nicht übersteigen."

§ 22. Vermögensteuer

Das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl.Nr. 192, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 563/1980, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 1 wird als Z. 12 angefügt:

"12. Beteiligungsfondsgesellschaften im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes, soweit ihr Vermögen auf Beteiligungsfonds gemäß § 1 dieses Gesetzes entfällt."

§ 23. Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

- 30 -

Das Bundesgesetz vom 26. November 1980, BGBl.Nr. 553, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt I tritt in der Z. 10 des § 3 Abs. 2 an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird als Z. 11 neu angefügt:

"11. bei Beteiligungsfondsgesellschaften im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes jene Aktivposten, die einem Beteiligungsfonds zuzurechnen sind."

III. Hauptstück

§ 24. Inkrafttreten

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 21 und 22 mit 1. März 1982 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 liegen.

- 31 -

§ 25. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.